



MEHR SPIELRAUM FÜR ERWÜNSCHTE KOOPERA- TIONEN ZWISCHEN WETTBEWERBERN

Das revidierte Kartellgesetz bringt verschiedene Verbesserungen, wie die Modernisierung der Fusionskontrolle, die Stärkung des Kartellzivilrechts und des Widerspruchsverfahrens sowie die Abkehr vom rein formbasierten Ansatz bei der Kartellverfolgung.

Die Teilrevision des Kartellgesetzes (KG) bringt mehr Flexibilität für Kooperationen zwischen Wettbewerbern. Künftig genügt nicht mehr allein die formale Einordnung einer Vereinbarung durch die WEKO, um eine schädliche und daher in der Regel sanktionierbare Wettbewerbsabrede anzunehmen: Entscheidend sind vielmehr die konkret erwarteten Auswirkungen auf den Wettbewerb. Damit korrigiert der Gesetzgeber die bisherige sog. «Gaba-Rechtsprechung» des Bundesgerichts und führt das Schweizer Recht zurück zum «Effects-based-Approach». Für Unternehmen soll das Sanktionsrisiko bei volkswirtschaftlich erwünschten Kooperationen reduziert werden.

Fokus auf Marktwirkung statt blosser Form

Die am 19. Dezember 2025 vom Parlament angenommene Teilrevision des Kartellgesetzes bringt neben verschiedenen Verbesserungen eine Nachjustierung der Eingriffsnormen des Kartellrechts. Das Parlament beschloss die Abkehr von einer rein formalen, qualitativen Betrachtung von Wettbewerbsbeschränkungen. Künftig müssen die Wettbewerbsbehörden bei der Prüfung von Abreden – wie schon bisher beim Missbrauch von Marktmacht – zwingend sowohl qualitative als auch quantitative Auswirkungen berücksichtigen.

Bisher mussten aus wettbewerblicher Sicht an sich erwünschte horizontale Kooperationen, wie namentlich Einkaufsgemeinschaften, Forschungsk Kooperationen, Lizenzierungen, Nachhaltigkeitsvereinbarungen, Vereinbarungen über Normen, gemeinsame Produktion und Vermarktungsvereinbarungen, durch die Unternehmen mit Gründen der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt werden. Die Bedeutung solcher Kooperationen nimmt angesichts wachsender Marktmacht einzelner Anbieter, wie beispielsweise im IT-Bereich, sowie des starken Wettbewerbsdrucks aus dem Ausland zu. Kooperationen zwischen kleineren Marktteilnehmern können auch Abhängigkeiten vermindern und die Resilienz von Unternehmen fördern.

Diese Rechtfertigung war in der Praxis allerdings oft schwierig, da die Wettbewerbsbehörden beim «Effizienznachweis» in Bezug auf die Notwendigkeit von Wettbewerbsabreden einen strengen Massstab anlegen. Entsprechend war die Rechtssicherheit für solche Kooperationen bisher tief – und das Risiko entsprechend gross. Anders als in der EU gab und gibt es in der Schweiz weder rechtliche Ausnahmeregelungen (sog. sichere Häfen) noch eine konsistente Praxis zu dieser Thematik.

Mit der Revision soll eine behördliche Intervention ausbleiben, wo kein Schaden für den Markt bzw. den Wettbewerb ersichtlich oder zu erwarten ist. Eine Rechtfertigung bleibt möglich, ist aber nur erforderlich, wenn ein negativer Effekt besteht. Damit erhöht sich die Rechtssicherheit für Kooperationsmodelle.

Die neue Logik bei horizontalen Kooperationen

Bisher führte die Einstufung als «harte Abrede» (neben Mengen- oder Gebietsabsprachen auch solche mit lediglich mittelbarer Wirkung auf Preise) fast automatisch zur Sanktion, da die Schädlichkeit unwiderlegbar vermutet wurde. Die Revision differenziert hier neu dahingehend, dass eine Gesamtwürdigung im Einzelfall anhand von Erfahrungswerten und den Umständen auf dem relevanten Markt erfolgt (qualitative und quantitative Betrachtung).

Bei harten Kartellen, bei denen zum Beispiel mit direkten Preisabreden überhöhte Endverkaufspreise zulasten der Endkunden festgelegt werden, wird sich die Prüfung der quantitativen Elemente im betroffenen Markt angesichts klarer qualitativer Kriterien in der Gesamtbeurteilung auf ein absolutes Minimum beschränken. Wir gehen davon aus, dass bei solchen klaren Fällen eine Plausibilisierung der aufgrund der Form zu erwartenden negativen Effekte genügen wird und kein Nachweis eines konkreten oder potenziellen Schadens verlangt wird. Jedoch müssen neu auch Argumente gehört und geprüft werden, wenn involvierte Unternehmen darlegen können, dass weder erhebliche negative Effekte eingetreten noch zu erwarten sind.

Spezielle Marktverhältnisse, z.B. bei teuren, exklusiven Produkten, zu eng abgegrenzten Märkten oder tiefen Marktanteilen, z.B. bei KMU, sind neu ebenfalls zu beachten. Neu müssen die Wettbewerbsbehörden Interventionen und Strafen auch anhand der Umstände auf dem Markt rechtfertigen. Wo es kein bzw. kaum Schadenspotential gibt, rechtfertigt sich auch kein Eingreifen in den Markt. Wenn hingegen Schadenspotential besteht, können und müssen sich Unternehmen – wie bisher – mit Gründen der wirtschaftlichen Effizienz (Art. 5 Abs. 2 KG) rechtfertigen. Die Chancen einer Effizienzrechtfertigung steigen, wenn diese vorab dokumentiert wird und nicht erst im Rahmen der Verteidigung in einem strittigen Fall erarbeitet werden muss. Gelingt die Rechtfertigung von erheblichen Abreden nicht, greift die Sanktionsdrohung von 10% des Umsatzes der letzten drei Jahre in der Schweiz. Zusätzlich können Schadenersatzansprüche von Kartellopfen geltend gemacht werden, deren Durchsetzung auf dem Zivilweg mit der Revision erleichtert wird.

«WENIGER FORMALISMUS, MEHR BLICK AUF MARKTWIRKUNG – EIN WICHTIGES SIGNAL FÜR EIN MODERNES UND ÖKONOMISCH FUNDIERTES KARTELLRECHT.»

Kooperation als Chance – kein Freibrief für Kartelle

Der Gesetzgeber stellt klar: Unverdächtige Kooperationen sind nicht verboten. Doch Vorsicht: Diese neuen Freiheiten dürfen nicht als Anlass oder Deckmantel für kartellistisches Verhalten genutzt werden. Vorsicht ist besonders beim Austausch von Informationen geboten. Auch schon nur ein einseitiger Informationsaustausch über Geschäftsgeheimnisse kann als Ausgangspunkt für ein Kartell interpretiert werden, insbesondere wenn diese Informationen Preise, Kunden, Gebiete oder Mengen betreffen. Entsprechend sind Compliance-Bemühungen angezeigt, wenn ein Austausch von solchen Informationen mit Wettbewerbern nicht ausgeschlossen werden kann. Bei Unternehmensverkäufen haben sich hier entsprechende Schutzmassnahmen, wie das Schwärzen von sensiblen Unterlagen oder sog. Clean Teams, etabliert. Solche Compliance-Massnahmen werden neu vom Gesetz ausdrücklich als sanktionsmindernd erwähnt, wenn sie der Grösse, Geschäftstätigkeit und der Branche des Unternehmens angemessen sind. Die regelmässige Schulung kartellrechtlicher Risiken bleibt hier ein wichtiges Mittel, um Mitarbeiter zu sensibilisieren, aber auch auf Chancen hinzuweisen. Hingegen reicht es für die neue «compliance defence» nicht aus, einfach einen Ordner mit schlüssigen Konzepten ins «Büchergestell» zu stellen. Chancen bestehen nicht nur in Bezug auf zulässige Kooperationen, sondern auch bei Verhandlungen mit relativ marktmächtigen oder marktbeherrschenden Unternehmen, obwohl sich hier an der bisherigen Praxis kaum etwas ändern soll. Weiter sollte sich auch jedes Unternehmen neben der Vermeidung von Kartellen überlegen, wie es sich vor Kartellen auf dem Einkaufsmarkt schützt.

Weitere Anpassungen mit Relevanz für Kooperationen

Die Praxis der Schweizer Wettbewerbsbehörden wurde vom Parlament als ausufernd beurteilt. Entsprechend wurde die direkte Sanktionierung von Abreden über Bruttopreise, die wegen eines notorischen Preiswettbewerbs auf Rabattebene im Markt kaum eine spürbare Wirkung entfalten, aufgehoben (Art. 5 Abs. 3 lit. a revKG). Abreden über Bruttopreise bleiben aber «glattes Eis» und können auch in Zukunft verboten werden – und dürften wohl auch sanktioniert werden, wenn sie einen genügenden Zusammenhang mit Mindest- oder Festpreisen aufweisen.

Weiter wird das Widerspruchsverfahren angepasst (Art. 49a Abs. 4 revKG). Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens können Unternehmen geplante Projekte, die potentiell als unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen eingestuft werden könnten, den Wettbewerbsbehörden vorab melden. Nach bisheriger Rechtslage entfiel das Sanktionsrisiko für die gemeldete Verhaltensweise, wenn die Behörde nicht innert fünf Monaten ein Verfahren gegen das Unternehmen eröffnete. Diese Frist wird mit der Teilrevision auf zwei Monate verkürzt. Zudem soll einzig die Eröffnung einer formellen Untersuchung und nicht, wie bislang, bereits die Eröffnung einer Vorabklärung dazu führen, dass das Sanktionsrisiko wieder auflebt. Es wird erwartet, dass dies die Behörden dazu zwingen wird, rascher Position zu beziehen.

Fazit und Ausblick

Die Revision bringt eine lang geforderte, sachgerechte Differenzierung. Der Fokus auf Markteffekte bei Abreden schafft ein moderneres Umfeld für Joint Ventures und strategische Allianzen. Unternehmen gewinnen wertvollen Spielraum, tragen aber eine höhere Verantwortung für die ökonomische Herleitung ihrer Projekte. Der «Effects-based-Approach» verlangt nach einer proaktiven Dokumentation: Wer seine Effizienzvorteile plausibel macht und negative Effekte antizipiert bzw. vermeidet, kooperiert künftig sicherer. Einen Freipass für wettbewerbsbehindernde Abreden bedeutet das keineswegs.

Die Referendumsfrist ist am 17. April 2026 ungenutzt verstrichen. Da insbesondere in Bezug auf die Änderung bei der Fusionskontrolle auch die entsprechende Verordnung angepasst werden muss, ist mit einem Inkrafttreten frühestens anfangs 2027 zu rechnen. Es ist aber zu erwarten, dass der «Effects-based-Approach» bereits vor Inkrafttreten von den Wettbewerbsbehörden bei der Eröffnung von Untersuchungen berücksichtigt wird.

Keyfacts

- 01** Effekt-Fokus: Unerhebliche Abreden werden nicht mehr sanktioniert; die erwartete Marktwirkung ist entscheidend.
- 02** Bei harten Kartellen genügt der Behörde eine Plausibilisierung der Schädlichkeit; ein exakter Schadensnachweis ist nicht erforderlich. Eine saubere Compliance bleibt entscheidend, um hohe Bussen zu vermeiden.
- 03** Kooperations-Check: Erwünschte Kooperationen gewinnen mehr Spielraum und mehr Rechtssicherheit.



Michael Tschudin
Partner
m.tschudin@wengervieli.ch
+41 58 958 53 36



Beat Walti
Partner
b.walti@wengervieli.ch
+41 58 958 53 84



Janica Wyss
Senior Associate
j.wyss@wengervieli.ch
+41 58 958 55 23



Matthias Langenegger
Associate
m.langenegger@wengervieli.ch
+41 58 958 53 43

Wenger Vieli ist Ihr verlässliches Gegenüber in Rechts- und Steuerfragen. Wir sind nicht nur fachlich exzellent, erfahren und verantwortungsbewusst, wir sind auch neugierig! Statt Grenzen sehen wir Möglichkeiten, entwickeln Lösungen und eröffnen Perspektiven. Dies tun wir mit Freude. In der Schweiz, Europa und der restlichen Welt.